

Merkblatt

Sichtverhältnisse bei Knoten und Grundstückszufahrten



Grundlage für das vorliegende Merkblatt bilden hauptsächlich:

- Art. 6a Strassenverkehrsgesetz (SVG)
- § 101 Abs. 1+2 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)
- Norm VSS-40 273a «Knoten – Sichtverhältnisse in Knoten in einer Ebene»
- Norm VSS-40 050 «Grundstückszufahrten»
- Norm VSS-40 090b «Projektierung, Grundlagen – Sichtweiten»
- Norm VSS-40 242 «Querungen für den Langsamverkehr – Trottoirüberfahrten»

Impressum

Bearbeitung:

Tiefbauamt Kanton Basel-Landschaft, Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur,
Fachbereich Verkehrstechnik, Liestal

Polizei Basel-Landschaft, Hauptabteilung Verkehrspolizei, Verkehrssicherheit, Lausen

SWISSTRAFFIC AG, Beratende Verkehrsingenieure, Ittigen

Stand:

06.08.2020

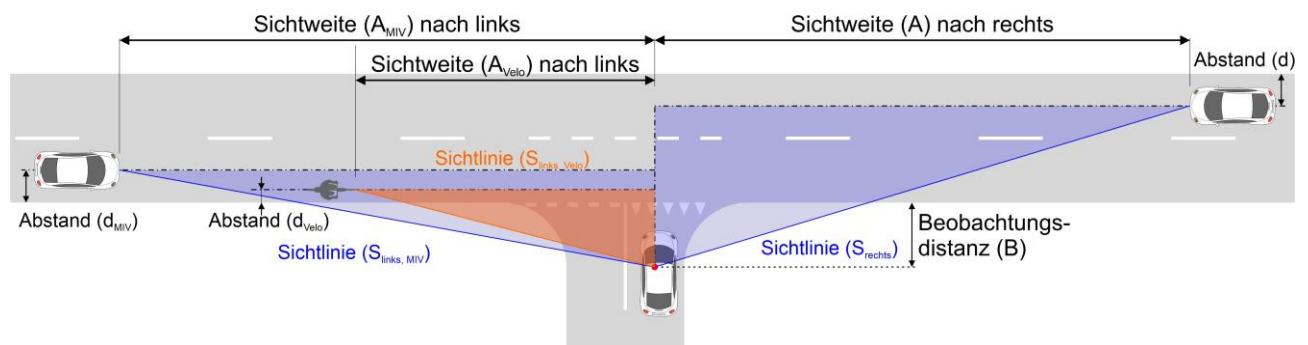
Version 1.5

1 Einleitung, Geltungsbereich

Die Sichtverhältnisse und deren Ermittlung sind in der Norm VSS-40 273a festgehalten. Gestützt darauf zeigt das vorliegende Merkblatt die erforderlichen Sichtverhältnisse, die bei Strassenverkehrsknoten und Grundstückszufahrten vorhanden sein müssen, um der Verkehrssicherheit zu genügen. Dieses Merkblatt gilt für alle Strassen mit Knoten in einer Ebene sowie für alle Knoten mit Grundstückszufahrten. Die Sichtweiten auf Motorfahrzeuge, Fahrräder, Fussverkehr und fahzeugähnliche Geräte (fäG) müssen auf einem entsprechenden Plan nachgewiesen werden. Das Sichtfeld ist von allen Hindernissen wie Pflanzenwuchs, Bäumen, Böschungen, Kunstbauten, Fahrzeugen usw. zwischen 0.6 m und 3.0 m über der Fahrbahn frei zu halten. Gleiches gilt für angrenzende Verzweigungsgebiete und Erschliessungen von Nachbarsparzellen.

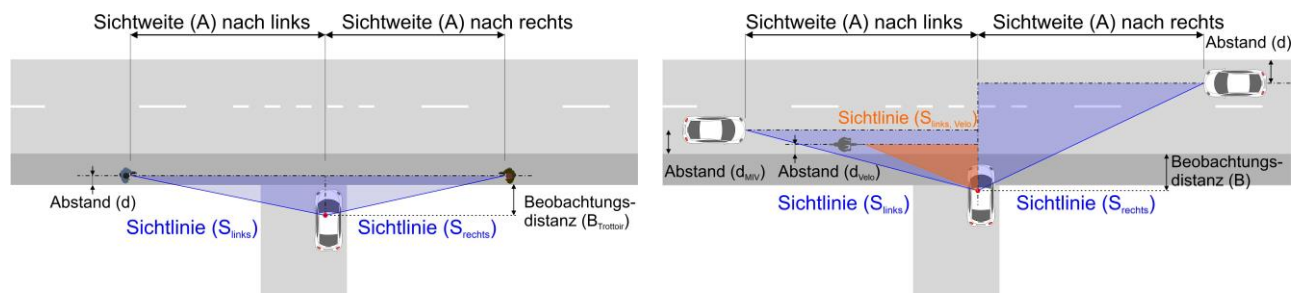
2 Beobachtungsdistanzen (Soll)

Ohne Trottoir



Bei Trottoirüberfahrten

Bei Trottoirüberfahrten müssen die Sichtweiten zwei Mal bestimmt werden: Ein erstes Mal auf das Trottoir (Bild links) und ein zweites Mal auf die Strasse (Bild rechts)



Werte für Beobachtungsdistanz B bzw. B_{Trottoir}

Knoten ausserorts (Neubau)	5.0 m
Knoten innerorts (Neubau) oder Knoten ausserorts (Instandhaltung)	3.0 m
Knoten innerorts (Instandhaltung) oder Trottoirüberfahrt in Knoten	2.5 m
Grundstückszufahrt (Neubau)	2.5 m
Grundstückszufahrt (Umnutzung) oder Trottoirüberfahrt bei Grundstückszufahrten	2.0 m

Werte für Abstand d

Motorfahrzeuge (bei Strassen ohne Radstreifen)	1.5 m
Motorfahrzeuge (bei Strassen mit Radstreifen)	Radstreifenbreite + 1.0 m
Fahrräder (bei Strassen mit Radstreifen)	½ der Radstreifenbreite
Fahrräder (Mischverkehr)	0.5 m
Fussverkehr / fäG bei Trottoirüberfahrten	0.5 m

3 Sichtweite A auf motorisierten Verkehr

3.1 Verkehrsknoten

Zufahrtsgeschwindigkeit (km/h)	20	30	40	50	60	70	80
Strassentyp							
Kantonsstrasse Kat. 3 und 4, sowie Gemeindestrassen	10 m	20 m	35 m	50 m	70 m	90 m	110 m
Kantonsstrassen Kat. 2	15 m	30 m	45 m	60 m	80 m	100 m	125 m
Alle Strassen bei ungünstigen Verhältnissen (z.B. starkes Gefälle, mehr als 2 Fahrstreifen, grosser Schwerverkehrsanteil)	20 m	35 m	50 m	70 m	90 m	110 m	140 m

3.2 Grundstückszufahrten

Zufahrtsgeschwindigkeit (km/h)	20	30	40	50	60
Strassentyp					
Regelfall	10 m	20 m	35 m	50 m	70 m
Ungünstige Verhältnisse (z.B. starkes Gefälle, mehr als 2 Fahrstreifen, grosser Schwerverkehrsanteil)	15 m	30 m	45 m	60 m	80 m

4 Sichtweite A auf Veloverkehr (inkl. schnelle E-Bikes)

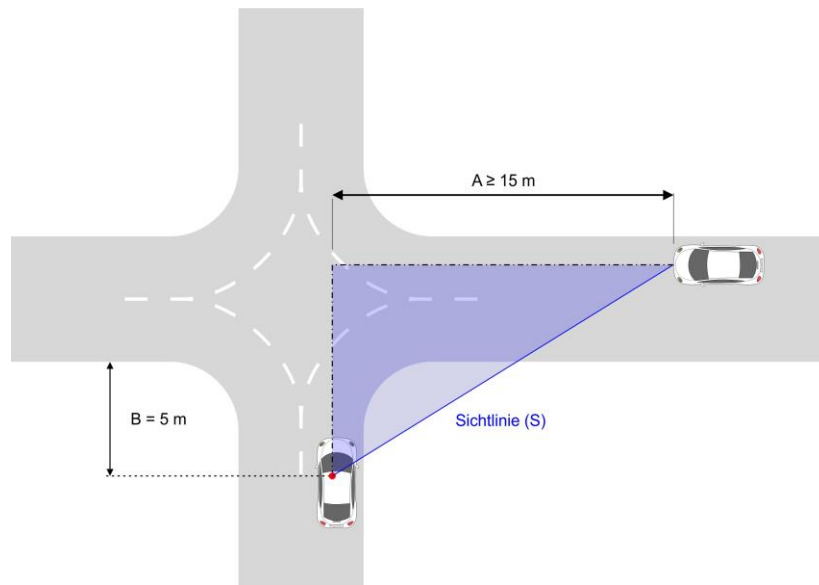
Längsneigung	≥ +4%	+2%	0%	-2%	-4%	-6%	≥ -8%
Strassentyp							
Knoten und Grundstückszufahrten in Tempo-30-Zonen ohne Radroute	20 m	25 m	25 m	30 m	35 m	40 m	45 m
Knoten und Grundstückszufahrten in Tempo-30-Zonen mit Radroute	25 m	35 m	35 m	35 m	40 m	45 m	50 m
Knoten und Grundstückszufahrten bei signalisierter Höchstgeschwindigkeit ≥ 40 km/h	25 m	40 m	40 m	40 m	45 m	55 m	60 m

5 Sichtweite A auf Fussverkehr und fäG (Trottoirüberfahrten)

Längsneigung	≤ -3%	-3% – -5%	-5% – -8%	≥ -8%
Strassentyp				
Alle Knoten und Grundstückszufahrten	15 m	20 m	25 m	35 m

6 Rechtsvortritt

Grundsätzlich sind die Kantonsstrassen vortrittsberechtigt zu führen. In Ausnahmefällen kann innerorts auf kantonalen Nebenstrassen mit geringem DTV der Rechtsvortritt belassen werden. Zur besseren Wahrnehmbarkeit wird die besondere Markierung «Rechtsvortritt» entlang von Kantonsstrassen immer angewendet. Bezüglich Sichtweite und Beobachtungsdistanz gelten für Gemeindestrassen die gleichen Kriterien wie auf Kantonsstrassen. Ob auf kommunalen Strassen die besondere Markierung «Rechtsvortritt» angebracht wird, liegt in der Zuständigkeit der Gemeindebehörde.

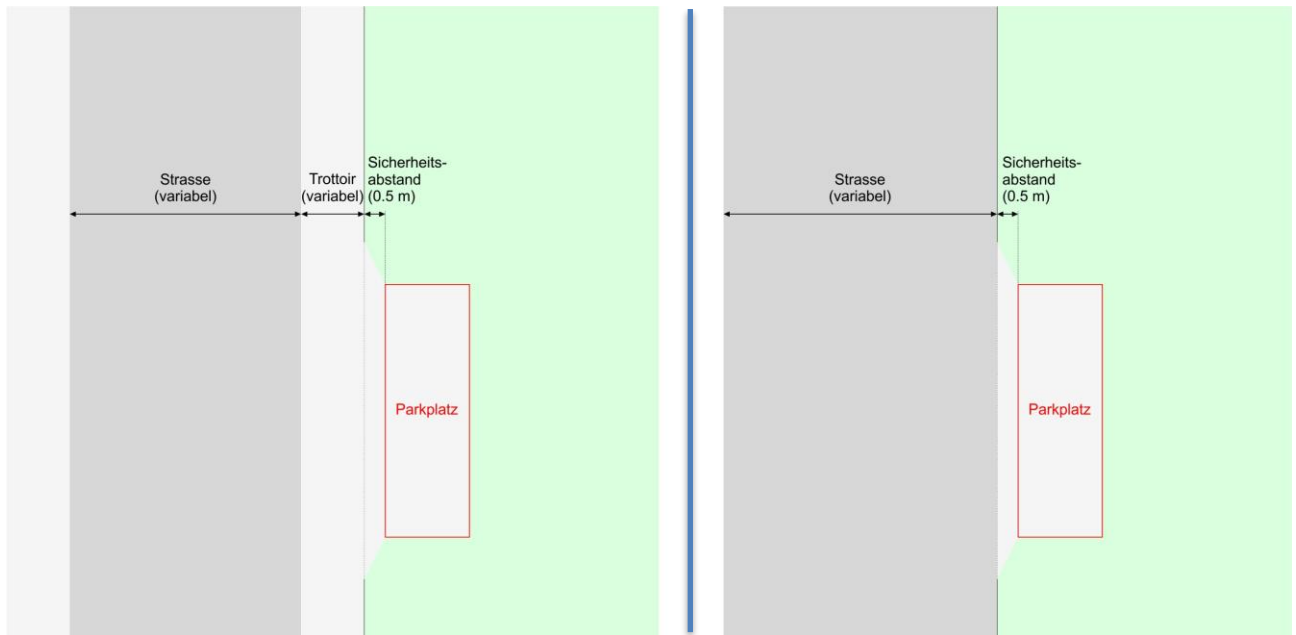


7 Längs- und Senkrechtparkfelder (Grundstückzufahrt)

Längs- und Senkrechtparkfelder werden an Kantonsstrassen nur ausnahmsweise bewilligt. Die Grösse der Parkplätze wird anhand der Norm VSS-40 291a bestimmt.

7.1 Sicherheitsabstände für Längsparkplätze mit oder ohne Trottoir

Damit Behinderungen (Verkehrsfluss/Verkehrssicherheit) für alle Verkehrsteilnehmenden möglichst gering gehalten werden können (marginale Erkennbarkeit von sich öffnenden Fahrzeurtüren sowie bessere Übersicht/Manövrierfähigkeit beim Parkieren), müssen Längsparkfelder entsprechend der nachfolgenden Abbildung vom Strassenrand bzw. der Trottoirhinterkante zurückversetzt werden.



7.2 Sicherheitsabstände für Senkrechtparkplätze mit oder ohne Trottoir

Grundsätzlich sind auch bei Schräg- und Senkrechtparkfeldern, welche direkt auf eine Strasse erschlossen werden (in der Regel Rückwärtsausfahrten), die erforderlichen Sichtweiten gemäss Norm VSS-40 273a einzuhalten. Um eine unverhältnismässige Beeinträchtigung der Grundeigentümer durch die Anforderungen aus dieser Norm möglichst zu vermeiden, müssen im Sinne der Verkehrssicherheit Schräg- und Senkrechtparkfelder entsprechend der nachfolgenden Abbildung vom Strassenrand bzw. der Trottoirhinterkante zurückversetzt werden. Durch die mit dieser Massnahme erreichbare Erkennbarkeit von rückwärtsfahrenden Fahrzeugen, sowie einer marginal verbesserten Sicht für Fahrzeuglenkende bei der Wegfahrt wird die Verkehrssicherheit in solchen Situationen erhöht.

